

Rundverfügung

6.1

Bearbeitet von

Herrn Dr. Fürst

Martin.Fuerst@lbeg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
B I d 7.5 XVII 2010-003

Durchwahl (0 53 23) 72-3234

Clausthal-Zellerfeld
15.06.2010

Verhältnis von Anzeigeverfahren gemäß § 5 GasHL-VO und Planfeststellungsverfahren nach EnWG

Aufgrund der Konzentrationswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses und einer Plangenehmigung muss die Prüfung der Anzeige nach § 5 GasHL-VO (Verordnung über Gashochdruck-Leitungen) innerhalb des Planfeststellungsverfahrens bzw. des Plangenehmigungsverfahrens erfolgen.

Nach § 75 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz), auf den § 43 c EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) verweist, sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nicht erforderlich. Dieselbe Wirkung hat die Plangenehmigung (§ 43 b Nr. 3 EnWG).

Folglich kann es aus rechtssystematischen Gründen neben einem Planfeststellungsbeschluss kein gesondertes Verwaltungsverfahren zur Prüfung und Beanstandung bzw. Nichtbeanstandung einer Anzeige nach § 5 GasHL-VO geben. Vielmehr sind die Anforderungen aus der GasHL-VO im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Da auch der sichere Betrieb der Leitung und die Abwehr besonderer Gefahren für Dritte und Beschäftigte Genehmigungsvoraussetzungen im Planfeststellungsverfahren sind, ist dies in den Unterlagen des Planfeststellungsantrags nachzuweisen. Der Standard für diesen Nachweis ist in den Vorschriften für das Anzeigeverfahren nach § 5 GasHL-VO definiert.

In der Anzeige ist durch die Unterlagen und die gutachtliche Äußerung des Sachverständigen nachzuweisen, dass die angegebene Bauart und Betriebsweise der Gashochdruckleitung den Anforderungen des § 3 GasHL-VO entsprechen und dass keine weitergehenden Anforderungen nach § 4 GasHL-VO zu stellen sind.

§ 3 GasHL-VO stellt Anforderungen an den sicheren Betrieb einer Leitung und zwar im Hinblick auf die Leitung selbst (Dimensionierung, Sicherheitseinrichtungen, Verlegung), im Hinblick auf benachbarte Anlagen.

Nach § 4 GasHL-VO müssen Gashochdruckleitungen den Anforderungen genügen, die von der zuständigen Behörde im Einzelfall zur Abwendung besonderer Gefahren für Beschäftigte oder Dritte gestellt werden.

Dieser Interpretation kann nicht entgegengehalten werden, dass nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GasHL-VO die Anzeigepflicht erst 8 Wochen vor Beginn der Arbeiten besteht, da bei der Konkurrenzsituation zwischen dieser Regelung der GasHL-VO und der des § 43 c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG das neuere Gesetz ausschlaggebend ist.

Sollten im Einzelfall aus nachvollziehbaren Gründen im Laufe des Planfeststellungsverfahrens noch nicht alle entsprechenden Unterlagen vorgelegt werden können, ist die Zulassung des Planfeststellungsbeschlusses unter den Vorbehalt (i. S. einer aufschiebenden Bedingung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG) zu stellen, dass vor Baubeginn die Nachweise nach § 3 bzw. 4 GasHL-VO vorliegen müssen.

Hinsichtlich der Gebührenerhebung ist zu beachten, dass nach der niedersächsischen Gebührenordnung (AllGO) beim Zusammentreffen von Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung und Anzeigeprüfung sowohl die Gebühr für die Planfeststellung bzw. Plangenehmigung als auch die Gebühr für die Anzeigeprüfung in Ansatz zu bringen ist, und zwar auch dann, wenn – wie üblich (s. o.) – die Anzeigeprüfung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgt (Anmerkung zu Ziffer 27.1.10 AllGO). Dies kann im Einzelfall zu einer unangemessenen Gebührenhöhe führen, die nicht mehr im Einklang mit dem gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzip von Amtshandlung und Gebührenhöhe führt (vgl. § 3 Abs. 2 Nds. Verwaltungskostengesetz). In diesem Fall ist es angezeigt, abweichend von der AllGO die Gebührenhöhe nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu bemessen. Die Fachaufsichtsbehörde ist über diese Praxis unterrichtet worden.